

Rechte aus den ältesten Urkunden, die sie besitzen, ohne Rücksicht auf ihr Alter, ohne Rücksicht, daß dieser Rechte in neuern Erwerbungsurkunden nicht gedacht ist, ohne Rücksicht, daß nicht einmal die Namen ihrer Inhaber mehr bekannt und vorhanden sind, zur Eintragung in die Grund- und Hypothekenbücher bringen, wenn sie nur noch ungelöscht ausstehen. Da es würde, erfolgte nicht zu dieser §. eine erläuternde authentische Erklärung, nicht einmal die Ausführungsverordnung eine wesentliche Nachhülfe gewähren können, weil der Grundsatz der §., als einer gesetzlichen Vorschrift, nicht durch bloße Verordnung beschränkt werden könnte. Je bedenkllicher nun der Deputation diese §. erschien, desto genauerer Erwägung unterwarf sie die Frage, wie und auf welche Weise, ohne Gefährdung des Principis selbst, diesen Uebelständen begegnet werden könne, welche die unbedingte Anwendung desselben, wie solche in der §. vorgeschrieben ist, herbeiführt oder herbeiführen muß. In Folge dessen glaubt die Deputation, nach Vernehmung hierüber mit den Herren Commissarien, daß eine Ermächtigung für die Staatsregierung auszusprechen sein dürfte, Kraft deren dieselbe berechtigt würde, in der Ausführungsverordnung zu dessen Gesetze einen gewissen Zeitpunkt zu bestimmen, über welchen hinaus die Behörden mit Ermittlung der in der §. genannten Rechte nicht zu verschreiten haben, wenn nicht spätere Nachrichten auf das Fortbestehen dieser Rechte hinweisen, und es schlägt daher die Deputation zu diesem Zwecke folgenden in die ständische Schrift aufzunehmenden Antrag ihrer Kammer zur

#### Annahme

vor:

Die hohe Staatsregierung wolle zu Erleichterung des Geschäfts bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher sowohl, als zu Vermeidung der mit dem Hervorziehen alter, — bei Zeit ihrer Entstehung und den sonstigen Verhältnissen nach muthmaßlich in ihren Stämmen lange getilgten Hypothekar- und anderer dinglichen Rechte verbundenen Uebelstände für den Grundbesitz in der zu diesem Gesetze erlassen werdenden Ausführungsverordnung einen Zeitpunkt festsetzen, über welchen hinaus die amtliche Ermittlung solcher Rechte und deren Eintragung in die Grund- und Hypothekenbücher zu unterbleiben hat, sofern nicht jüngere, nach dieser Zeit sich auffindende urkundliche Nachrichten auf das Fortbestehen dieser Rechte hinweisen.

Findet dieser Antrag — und commissarischer Seits ist man der Idee desselben nicht entgegen — Annahme, so wird, zumal eine angemessene Bestimmung dieses Zeitpunktes wohl vorausgesetzt werden darf, der Grundsatz der §. erhalten, zugleich aber eine über seinen Zweck hinausgehende, vielfach nachtheilige Durchführung desselben beschränkt, und so die Anforderung der Gerechtigkeit mit dem Anspruch an Zweckmäßigkeit in Einklang gebracht.

Beziehendlich des Einzelnen der §. ist kürzlich zu erwähnen, daß zu Beurtheilung der Frage, inwieweit Auszugleistungen zu berücksichtigen und in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen seien, die Verhältnisse des einzelnen Falls, die muthmaßliche Lebensdauer der Auszügler (unter Berücksichtigung der darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen), der Ablauf der Verjährungsfrist hinsichtlich verfallener Leistungen und dergleichen einen Anhalt gewähren können.

Endlich ist hierbei noch einer an die zweite Kammer gerichteten Petition des Schöfers Karl Schreck zu Strehla zu gedenken, welcher nachzuweisen sucht, 1) mit welchen großen Arbeiten die Behörden durch die Bestimmungen der §§. 220 und 221 belastet werden, 2) welche bedeutende Vertretung daraus denselben und

den Gerichtsinhabern erwachsen und 3) welchen überwiegenden Vorzug der in Preußen angenommene Grundsatz der Selbstanmeldung der dinglichen Rechte Seiten der Berechtigten vor dem im Entwurfe angenommenen der amtlichen Ermittlung und Eintragung schon von practischer Seite her verdiene. Petent knüpft hieran die Bitte, die Kammer möge unter Ablehnung der in den §§. 220 und 221 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen sich für den nur erwähnten Grundsatz der Selbstanmeldung aussprechen, auf den Fall aber der Nichtgewährung dieser Bitte den oben unter 1 — 3 gedachten Uebelständen auf andere Weise abhelfen, und wenn der Gesetzentwurf wiederum an die erste Kammer zur Berathung gelange, seine Petition auch dahin abgeben.

Die unterzeichnete Deputation gibt zwar zu, daß die Einführung des Gesetzentwurfs den Behörden eine außerordentliche Arbeit verursachen werde, sie gibt auch zu, daß hieraus Vertretungsverbindlichkeiten entstehen können, allein sie muß zugleich darauf aufmerksam machen, daß durch den von der ersten Kammer zu §. 229 beschlossenen, und von ihr, der unterzeichneten Deputation, ebenfalls empfohlenen Zusatz die Vertretungsverbindlichkeit der Behörden und der Gerichtsinhaber bei weitem gemindert, daß durch ihre zu §§. 220 und 221 vorgeschlagenen Zusätze und Anträge auch die Arbeit der Behörden verringert, daß aber, was den Grundsatz der amtlichen Ermittlung und Eintragung dinglicher Berechtigungen anlangt, die Aufrechterhaltung desselben, wie bereits zu §. 204 erwähnt worden, eine Pflicht der Gesetzgebung für Wahrung wohlervorbener Privatrechte ist, eine Pflicht, deren Hintansetzung durch Rücksichten auf Erleichterung der Geschäfte der Behörden und auf formelle Einrichtungen nicht zu rechtfertigen wäre.

Unter diesen Umständen glaubt die Deputation, daß den Wünschen des Petenten durch die von ihr zu den §§. 220, 221, 229 vorgeschlagenen und beziehendlich vorgeschlagen werdenden Zusätze, Veränderungen und Anträge Genüge geschehen, daher die Petition, soweit dies der Fall ist, für erledigt zu betrachten, im Uebrigen aber auf sich beruhen müsse, und nur noch an die erste Kammer, dem ausdrücklichen Gesuche des Petenten gemäß, abzugeben sei, für welche Erklärung hiermit der

Beitritt

der Kammer beansprucht wird.

Zugleich wird derselben die §. 221 zur Annahme

empfohlen.

Abg. Jani: Es möchte jedenfalls gegen Ueberfüllung der Hypothekenbücher schützen, wenn ein Concept der Hypothekenbücher aufgenommen, und dies vorher den Betheiligten vorgelegt würde. Es gibt eine Menge dieser einzutragenden Rechte, die von den Besitzern gar nicht in Anspruch genommen werden; trägt man nun in das Hypothekenbuch in seiner Reinschrift zugleich auch diese Rechte mit ein, so werden dadurch erstaunliche Uebelstände entstehen.

Staatsminister v. Könnert: Es ist §. 225 vorgeschrieben, daß Concepte gefertigt werden sollen, und der Richter legt das jedesmalige Concept hernach dem Grundstücksbesitzer zur Anerkennung vor. Macht dieser Einwendung, sagt er, daß er die Hypothek gelöscht habe, und hat er sogar Quittung darüber, so wird die Hypothek sofort cassirt und nicht mit eingetragen. Sagt der Grundstücksbesitzer, sie sei erloschen, er könne aber keine Quittung beibringen, so kann er mit Andern zugleich auf Edictalien antragen, um sie zu beseitigen; will er dies nicht, und die Zeit